

Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln

- I. Wer muss belehrt werden?
- II. Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?
- III. Wann besteht ein Tätigkeitsverbot?
- IV. Wer muss informiert werden?
- V. Was muss der Arbeitgeber beachten?
- VI. Straf- und Bußgeldvorschriften

I. Wer muss belehrt werden?

Vor der erstmaligen Ausübung einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich benötigen folgende Personen eine Belehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Abs.1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt:

1. Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen:
 - Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus,
 - Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis,
 - Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus,
 - Eiprodukte
 - Säuglings- und Kleinkindernahrung,
 - Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
 - Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage,
 - Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen,
 - Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr,und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt (über Bedarfsgegenstände z.B. Geschirr, Besteck und anderen Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen,
2. Personen, die in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind.

II. Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

III. Wann besteht ein Tätigkeitsverbot?

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die oben genannten Tätigkeiten nicht ausüben dürfen, wenn bei Ihnen Krankheitserscheinungen (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall)
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Sie haben infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können

Wenn Sie – nachweislich einer Stuhlprobe – die nachfolgend genannten Bakterien ausscheiden (ohne dass Sie sich krank fühlen müssen), besteht ebenfalls ein Tätigkeitsverbot im Lebensmittelbereich.

- Salmonellen,
- Shigellen,
- enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien
- Choleravibrionen.

Folgende Krankheitszeichen weisen auf die genannten Krankheiten hin:

- Durchfall (mindestens 3 ungeformte Stühle in 24 Stunden),
- Übelkeit, Erbrechen oder Bauchschmerzen,
- Fieber (Körpertemperatur $\geq 38,5^{\circ}\text{C}$),
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel,
- Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

IV. Wer muss informiert werden?

Wenn bei Ihnen ein oder mehrere der genannten Krankheitszeichen auftreten, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch. Weisen Sie im Gespräch mit Ihrem Arzt darauf hin, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihren Vorgesetzten über die Erkrankung zu informieren.

V. Was muss der Arbeitgeber beachten?

1. Auch Arbeitgeber haben den Nachweis über die Belehrung zu erbringen.
2. Sie dürfen die Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie einen Nachweis über die Belehrung gem. § 43 Abs. 1 IfSG erhalten haben.
3. Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf der Belehrungsnachweis des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.
4. Sie haben Personen, die Tätigkeiten gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG ausüben, bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und im weiteren alle zwei Jahre über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren.
5. Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung.
6. Sie haben ihre eigene Bescheinigung und die ihrer letzten Beschäftigten, sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde alle genannten Bescheinigungen auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
7. Hat der Arbeitgeber selbst oder eine/einer der Beschäftigten eine der genannten Krankheitszeichen oder ist eine der genannten Krankheiten bzw. die Ausscheidung einer der aufgezählten Krankheitserreger ärztlich festgestellt worden, so müssen Hygienemaßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an der Arbeitsstätte zu verhindern. Auskunft hierzu erteilt das Amt für Verbraucherschutz und das Gesundheitsamt.

Weitere Informationen zu den Krankheiten und Hygienemaßnahmen sind auf den folgenden Webseiten zu finden:

https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html (Infektionskrankheiten A-Z)

<https://www.infektionsschutz.de/>

http://www.bfr.bund.de/de/publikation/merkblaetter_fuer_weitere_berufsgruppen-61521.html

VI. Straf- und Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer Personen beschäftigt, die nicht im Besitz eines Nachweises über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 sind oder deren Nachweis nicht bzw. nicht in der nach § 43 Abs. 5 Satz 2 geforderten Form vorgelegt werden kann. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldbuße wird bestraft, wer i. S. dieses Gesetzes mit Lebensmitteln umgeht, obwohl er einem Tätigkeitsverbot gem. § 42 Abs. 1 IfSG unterliegt oder aufgrund einer Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung einem solchen Verbot unterliegen würde. Mit einer dieser Strafen wird auch bestraft, wer solche Personen beschäftigt.